

Corona-Pandemie

Hygienekonzept der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg

INHALT

Corona-Pandemie	1
INHALT	1
VORBEMERKUNG, ANWENDUNGSBEREICH	1
1. ZENTRALE HYGIENEMAßNAHMEN	2
2. RAUMHYGIENE: VORLESUNGSRÄUME, PC-POOLS, LABORE, AUFENTHALTSRÄUME, VERWALTUNGSRÄUME UND FLURE	3
3. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH	4
4. INFektionsschutz in den Pausen	4
5. RISIKOGRUPPEN.....	4
6. WEGEFÜHRUNG UND VERANSTALTUNGSORGANISATION.....	5
7. ERHEBUNG VON KONTAKTDATEN, ZUTRITTS- UND TEILNAHMEVERBOT	6
8. PRÜFUNGEN.....	6
9. NUTZUNG DER BIBLIOTHEK.....	6
10. LABOR- UND WERKSTATTVERANSTALTUNGEN.....	7
11. LEHRVERANSTALTUNGEN IM FREIEN	7
12. LEHRFAHRTEN	7
13. BESPRECHUNGEN UND SONSTIGE VERANSTALTUNGEN	7
14. DURCHFÜHRUNG VON CORONA-SCHNELLTESTS	8
15. MELDEPFLICHT	8

VORBEMERKUNG, ANWENDUNGSBEREICH

Gem. § 10 Abs. 1 der Corona-Verordnung vom 23. Juni 2020 in der ab 01. Dezember 2020 gültigen Fassung hat das Rektorat der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg das folgende Hygienekonzept beschlossen. Es gilt für alle Veranstaltungen der Hochschule (einschl. Lehrfahrten und Exkursionen) die auf dem Gelände oder in den Räumen der Hochschule stattfinden.

Das Rektorat, die Professor*innen sowie die Mitarbeiter*innen gehen bezüglich der Hygiene mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Studierenden die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen. Alle Hochschulangehörigen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die aktuellen Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden, der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) bzw. des Robert Koch-Instituts (RKI) zu beachten (<https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de>)

oder <https://km-bw.de/Coronavirus>.

1. ZENTRALE HYGIENEMAßNAHMEN

Hauptübertragungsweg für das Coronavirus ist die Tröpfcheninfektion über die Atemwege (auch über Aerosole, d.h. kleinste Teile in der ausgeatmeten Luft). Darüber hinaus ist eine Infektionsübertragung auch indirekt über die Hände möglich, die dann mit Mund-, Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt kommen.

Die wichtigsten Maßnahmen im Überblick

- **Abstandsgebot:** Im Regelfall ist ein Abstand von mindestens 1,5 m einzuhalten.
- Bei **Krankheitszeichen** (z. B. Fieber, trockenem Husten, Atemproblemen, Verlust von Geschmacks-/Geruchssinn in jedem Fall zu Hause bleiben und ggf. medizinische Beratung/Behandlung in Anspruch nehmen. Bitte informieren Sie uns im Krankheitsfalle – insbesondere und zwingend im Falle eines positiven Corona-Befunds.
- **Gründliche Händehygiene** (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Mund-Nasen-Bedeckung, nach dem Toiletten-Gang) durch
 - a) Händewaschen** mit Flüssigseife für 20 – 30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>) **oder, wenn dies nicht möglich ist,**
- **Händedesinfektion:** Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/hygienetipps/desinfektionsmittel.html>).
- **Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegrehen.
- **Mund-Nasen-Bedeckung** tragen: Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Bitte bringen Sie Ihren Mund-Nasen-Schutz mit an die Hochschule.
Für den richtigen Umgang mit der Mund-Nasen-Bedeckung hat das Sozialministerium Informationen zusammengestellt: <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/meldung/pid/auch-einfache-masken-helfen/>
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere nicht die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen oder Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln praktizieren.
 - Öffentlich zugängliche Handkontaktstellen wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der Hand anfassen, z. B. Ellenbogen benutzen.

2. RAUMHYGIENE: VORLESUNGSRÄUME, PC-POOLS, LABORE, AUFENTHALTSRÄUME, VERWALTUNGSRÄUME UND FLURE

Abstandsgebot: Im Hochschulbetrieb muss ein Abstand von mindestens 1,50 m eingehalten werden. Dazu wird in den Vorlesungsräumen die Anzahl der Stühle entsprechend verringert oder werden die zulässigen Sitzplätze gekennzeichnet und damit deutlich weniger Studierende pro Raum zugelassen als im Normalbetrieb. Die maximale Gruppengröße richtet sich somit nach der Raumgröße und – beschaffenheit, sie wird an den Türen jeweils durch Aushang mitgeteilt.

Bei der Durchführung von Lehr- und Prüfungsveranstaltungen ist das Abstandsgebot jeweils zu beachten. Partner- und Gruppenarbeiten, die keine ausreichende räumliche Distanz zulassen, sind zu vermeiden.

In Hochschulgebäuden muss eine medizinische Maske oder ein Atemschutz, welcher die Anforderungen der Standards FFP2, KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, getragen werden

- während Lehr- und Prüfungsveranstaltungen (auch nach Einnahme des Sitzplatzes),
- in allen Räumen und Flächen, die von Studierenden außerhalb von Lehrveranstaltungen für Zwecke des Studiums genutzt werden (z.B. in der Bibliothek)
- in allen Verkehrsflächen (Flure, Treppenhäuser, Tür- und Eingangsbereiche auch vor den Gebäuden, Sanitärbereiche).

Die Hochschule stellt den Beschäftigten entsprechende Masken zur Verfügung zur Verfügung. Studierende und Gäste haben selbst für ihre Mund-Nasen-Bedeckung zu sorgen.

Beim Betreten und Verlassen der Räume wird das Abstandsgebot von mindestens 1,5m eingefordert. Entsprechende Markierungen auf dem Boden zeigen den Mindestabstand an.

Besonders wichtig ist das **regelmäßige und richtige Lüften**, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht und somit die Viruslast reduziert wird. Spätestens nach jeder Unterrichtseinheit (45 Minuten) ist eine Querlüftung bzw. Stoßlüftung bei vollständig geöffneten Fenstern, ggf. auch Türe über mehrere (mind. fünf) Minuten vorzunehmen. Fenstergriffe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. auch Einmaltaschentuch oder Einmalhandtücher verwenden.

Während der Lüftungsphase der Quer- bzw. Stoßlüftung soll sich niemand im Raum aufhalten.

Bei Mischluft- und Umluft-Klimaanlagen ist auf regelmäßige Wartung und Filteraustausch zu achten.

Ein PC-Seminarraum im Kienzle-Bau steht während der Öffnungszeiten der Hochschule für studentisches Arbeiten zur Verfügung, solange er nicht für Lehrveranstaltungen benötigt wird. Alle Nutzer*innen haben sich vor Betreten dieses Raumes in einer im Flur ausliegenden Liste anzumelden.

Reinigung

Für die Lehre genutzte Räume der HFR sind täglich zu reinigen.

In der Hochschule steht die **Reinigung von Oberflächen** im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, denen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden müssen.

Handkontaktflächen (Handläufe, Tür- und Fenstergriffe, Lichtschalter) sollen besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen mindestens täglich, ggf. auch mehrmals täglich, mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt werden.

In den Hörsälen sind Tische, Computermäuse und Tastaturen sowie andere Geräte der Hörsaalausstattung von den Nutzern jeweils vor Beginn einer Lehrveranstaltung mit den bereitgestellten Desinfektionsmitteln und Papiertüchern zu reinigen.

3. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Stoffhandtuchrollen oder Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden.

Damit sich nicht zu viele Personen zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten, muss am Eingang der Toiletten durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur eine in Abhängigkeit von der Größe und Struktur des Sanitärbereichs maximale Anzahl an Personen aufhalten darf. Entsprechende Markierungen werden in und vor den Toilettenräumen angebracht.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem mit Flächendesinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine gezielte Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.

Wickelaufgaben sind durch die nutzende Person unmittelbar nach Nutzung zu desinfizieren.

4. INFektionSSCHUTZ IN DEN PAUSEN

Auch in den Pausen muss gewährleistet sein, dass der vorgegebene Abstand eingehalten wird.

5. RISIKOGRUPPEN

Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren COVID-19- Krankheitsverlauf höher (siehe Hinweise des Robert Koch-Instituts https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html).

Dazu zählen insbesondere Menschen mit relevanten Vorerkrankungen wie

- Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems (z. B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck)

- chronische Erkrankungen der Lunge (z. B. COPD)
- chronischen Lebererkrankungen
- Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)
- Krebserkrankungen
- einem geschwächten Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z. B. Cortison).

Die genannten Personengruppen sind von der Präsenzpflcht an der Dienststelle bei Präsenzveranstaltungen (z.B. Prüfungen, Labore, Werkstattveranstaltungen) oder Tätigkeiten mit regelmäßig vermehrtem Personenkontakt außerhalb des Hochschulpersonals entbunden und kommen ihren Dienstaufgaben von zu Hause nach. Bitte informieren Sie uns ggf. umgehend, falls Sie zu diesem Personenkreis gehören oder mit Angehörigen solcher Risikogruppen in häuslicher Gemeinschaft leben (möglichst unter Vorlage einer ärztlichen Bestätigung).

Eine Schwerbehinderung allein, ohne Vorliegen einer risikoerhöhenden Erkrankung, ist kein Grund dafür, dass diese Personen keine Präsenzarbeit leisten könnten.

Studierende mit relevanten Vorerkrankungen entscheiden selbst über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen (ausgenommen Minderjährige, hier entscheiden die Erziehungsberechtigten). Gleiches gilt, wenn im Haushalt Personen (Eltern, Geschwister, Mitbewohner*innen in Ihrer WG) leben, die einer Risikogruppe angehören. Für eine eventuelle Teilnahme an Prüfungen werden - soweit irgend möglich - individuelle räumliche Möglichkeiten eröffnet. Voraussetzung dafür ist, dass Sie uns umgehend und mit einer ärztlichen Bestätigung darüber informieren.

Für schwangere Studentinnen gelten die Regelungen analog zu den Risikogruppen.

6. WEGEFÜHRUNG UND VERANSTALTUNGSORGANISATION

Es ist darauf zu achten, dass nicht alle Studierenden gleichzeitig über die Gänge zu den Vorlesungsräumen gelangen.

Räumliche Trennungen, Absperrungen, Richtungspfeile und Abstandsmarkierungen auf dem Boden oder an den Wänden sind zu beachten. Im Ostflügel des Altbaus und im Seminargebäude wird ein „Einbahnverkehr“ eingerichtet; dazu werden die Notausgänge geöffnet.

Die Abstands- und Hygieneregeln gelten auch an der Bushaltestelle der HFR und auf dem gesamten Freigelände des Hochschulcampus.

Auch außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der HFR bitten wir um verantwortliches Verhalten gegenüber Dritten und die Beachtung der allgemeinen Abstands- und Verhaltensregeln.

7. ERHEBUNG VON KONTAKTDATEN, ZUTRITTS- UND TEILNAHMEVERBOT

Studierende melden sich für Präsenz-Lehrveranstaltungen über die digitale Lernplattform ILIAS an. Alternativ können die Dozent*innen eine Teilnehmerliste auf der Basis der Immatrikulationslisten des Zulassungsamtes auslegen, die ggf. vor Beginn der Präsenzveranstaltung zu unterschreiben ist. Die Dozent*innen kontrollieren zu Beginn jeder Veranstaltung, ob alle Anwesenden angemeldet sind und fordern nicht angemeldete Teilnehmer*innen auf, dies sofort nachzuholen. Für alle anderen Präsenzveranstaltungen an der HFR oder außerhalb des Campus haben die Veranstalter die Kontaktdaten der Teilnehmer*innen sowie Datum und Zeitraum der Anwesenheit zu erheben, vier Wochen aufzubewahren und anschließend zu löschen. Auch die zentralen Einrichtungen der HFR (Labor mit Technikum, Bibliothek, Zentralwerkstatt) sowie das Studierendensekretariat und alle Beratungs- und Verwaltungseinrichtungen mit Besucherverkehr haben eine Teilnehmerliste zu führen. Bei Hochschulangehörigen (Studierende, HFR-Personal, Lehrbeauftragte) genügen Matrikelnummer bzw. Vor- und Nachname, für alle anderen Teilnehmer*innen sind Vor- und Nachname, Anschrift, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse zu erheben.

Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, sind von der Teilnahme an Lehr- und sonstigen Veranstaltungen auszuschließen.

Alle Teilnehmer*innen von Hochschulveranstaltungen sind durch folgende Erklärung auf das Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7 der Corona-VO vom 07.03.2021 hinzuweisen:

„Ein Besuch der Hochschule bzw. eine Teilnahme an der Veranstaltung ist nicht zulässig, wenn

1. Sie in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. Sie die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber sowie trockenen Husten aufweisen.
3. Sie keine Mund-Nasen-Bedeckung gem. Nr. 2 dieses Hygienekonzepts tragen.

Mit dem Betreten der Hochschule/der Teilnahme an der Veranstaltung erklären Sie zugleich, dass die o.g. Ausschlussgründe nicht vorliegen. Sollten Sie der Meinung sein, dass die Einhaltung des Zutritts- und Teilnahmeverbots für Sie im Einzelfall nicht zumutbar ist, nehmen Sie bitte rechtzeitig Kontakt mit dem Rektorat auf.“

8. PRÜFUNGEN

Für die Durchführung von Prüfungen werden zu gegebener Zeit spezielle Regelungen bekanntgegeben.

9. NUTZUNG DER BIBLIOTHEK

Nach vorheriger Terminabsprache per E-Mail oder Telefon kann die Bibliothek im Westflügel gleichzeitig von max. 3 Personen für jeweils bis zu 30 Minuten genutzt werden.

Die Bibliotheks-Außenstelle im Kienzle-Bau bleibt geschlossen.

10. LABOR- UND WERKSTATTVERANSTALTUNGEN

Auch bei praktischen Lehrveranstaltungen in Labor, Technikum und Werkstätten ist ein Mund-Nasen-Schutz gem. Nr. 2 zu tragen.

Studentische Arbeiten im Zentrallabor der HFR (einschl. Technikum und Pelletierpresse) sind nur auf schriftlichen Antrag möglich. Dabei muss die zwingende Notwendigkeit begründet werden.

11. LEHRVERANSTALTUNGEN IM FREIEN

Für zwingend notwendige Lehrveranstaltungen im Freien gelten grundsätzlich dieselben Abstands- und Hygieneregeln, die die Corona-VO Baden-Württemberg in ihrer jeweils aktuellen Fassung für den öffentlichen Raum vorsieht (z.B. Maskenpflicht). Soweit möglich, sind die weitergehenden Regelungen dieser Richtlinie zu beachten. Für die Lehrveranstaltungen, die im Freigelände auf dem Campus der HFR durchgeführt werden, sind diese zwingend.

Mit Ausnahme des Jagdbetriebes dürfen Haustiere zu keiner Lehrveranstaltung der HFR mitgebracht werden – auch nicht zu solchen, die im Freien stattfinden.

12. LEHRFAHRTEN

Lehrfahrten sind nach derzeitigem Stand unter Beachtung der folgenden Regelungen möglich:

- Bei angemieteten Reisebussen sind Fahrgäste verpflichtet, für die Dauer der Beförderung sowie beim Ein- und Aussteigen einen Mund-Nasenschutz gem. Nr. 2 zu tragen. Die Teilnehmer*innen haben sich anzumelden.
- Für die Händedesinfektion der Studierenden bringt das Hochschulpersonal Desinfektionsmittel mit.
- Die jeweiligen Hygienekonzepte der Busunternehmen sind zu beachten. Diese werden bei der Buchung abgefragt und den Professor*innen mitgeteilt.
- Dienst-Kfz der HFR: In VW-Bussen und Mercedes Sprinter können bis auf die Fahrerin / den Fahrer bis zu drei weitere Personen mitfahren (mit Mundschutz). Pkw (BMW und Audi) dürfen weiterhin von max. zwei Personen (mit Mundschutz) genutzt werden. In den Fahrzeugen ist auf möglichst großen Abstand zu achten, zwischen den Fahrten sind die Fahrzeuge zu lüften.

13. BESPRECHUNGEN UND SONSTIGE VERANSTALTUNGEN

Besprechungen müssen auf das absolut notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Abstandsgebotes zu achten. Video- oder Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen. Präsenztermine (z.B. Durchführung von Hochschulzugangsverfahren, Auswahlverfahren, Forschung) sind beim Rektorat rechtzeitig anzumelden, zu begründen und können nur mit schriftlicher Genehmigung des Rektorates durchgeführt werden.

Hochschulgebäude dürfen nur zu Zwecken der Hochschule genutzt werden, d.h. Veranstaltungen Dritter, die nicht der Lehre oder Forschung dienen, sind bis auf Weiteres nicht möglich.

14. DURCHFÜHRUNG VON CORONA-SCHNELLTESTS

Die Hochschule bietet allen Beschäftigten, die an mehr als an zwei Tagen/Woche an der HFR sind, sowie allen Studierenden, die an Präsenz-Lehrveranstaltungen teilnehmen, die Möglichkeit; einen Corona-Selbsttest pro Woche durchzuführen. Ein positives Testergebnis ist dem Rektorat bzw. der jeweils für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Person zu melden. In diesem Fall haben die Testpersonen sich unverzüglich in Quarantäne zu begeben und eigenverantwortlich für eine rasche Nachtestung mittels eines PCR-Tests zu sorgen.

Studierende, welche nicht bereit sind, den Schnelltest durchzuführen, werden von allen Lehrveranstaltungen, bei denen keine Teilnahmepflicht besteht, ausgeschlossen.

Auch bei negativem Testergebnis sind die Regelungen dieses Hygienekonzeptes einzuhalten.

15. MELDEPFLICHT

Sowohl der Verdacht als auch das bestätigte Auftreten von COVID-19 Fällen in der Hochschule sind dem Rektorat zu melden.

Rottenburg, 13. April 2021

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bastian Kaiser
Rektor